

TAX Information



Ausgabe 29/2010

vom 22.11.2010

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Einkommensteuer

13 % Gewinnfreibetrag

Die TAX Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Der Gewinnfreibetrag ab 2010

Ab der Veranlagung 2010 wird der für die Veranlagung 2007 bis 2009 geltende „Freibetrag für investierte Gewinne“ durch den „Gewinnfreibetrag“ ersetzt. Dieser Gewinnfreibetrag ist als Ausgleich für die begünstigte Besteuerung des 13./14. Bezuges von Lohnsteuerpflichtigen vorgesehen.

Der neue Gewinnfreibetrag steht allen natürlichen Personen, unabhängig von der Gewinnermittlungsart (Bilanzierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Pauschalierung) zu und beträgt bis zu 13 % des Gewinnes, maximal aber EUR 100.000,00 pro Jahr.

Der Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilen:

- **„Grundfreibetrag“**
Für Gewinne bis EUR 30.000,00 steht der Gewinnfreibetrag unabhängig von allfälligen Investitionen zu. Dieser sogenannte „Grundfreibetrag“ beträgt somit maximal EUR 3.900,00 (13 % von EUR 30.000,00) und wird automatisch gewährt.
- **„investitionsbedingter“ Gewinnfreibetrag**
Darüber hinaus kann zusätzlich ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden, wenn in bestimmte begünstigte Wirtschaftsgüter investiert wird.
Als begünstigte Investitionen gelten
 - **neue, abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Gebäudeinvestitionen mit Baubeginn nach dem 31.12.2008).
Nicht begünstigt sind Grund und Boden, PKW, Luftfahrzeuge, sofort abgesetzte geringwertige Wirtschaftsgüter, gebrauchte Wirtschaftsgüter sowie Wirtschaftsgüter, die von einem Konzernunternehmen erworben werden.
 - die Anschaffung von bestimmten **Wertpapieren**, die vier Jahre lang erhalten werden müssen.

Jene Wirtschaftsgüter, die der Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages dienen, sind in einem gesonderten Verzeichnis auszuweisen, welches der Abgabenbehörde auf Verlangen vorgelegt werden muss.

Der Gewinnfreibetrag steht wie bisher bei allen betrieblichen Einkunftsarten (Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb) zu; im Unterschied zum bisherigen FBiG (Freibetrag für investierte Gewinne) kann er ab 2010 nunmehr auch von bilanzierenden Steuerpflichtigen (natürlichen Personen) in Anspruch genommen werden.

Wird der Gewinn durch **Pauschalierung** ermittelt, steht allerdings nur der Grundfreibetrag zu; ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag kann hier nicht geltend gemacht werden.

Der Gewinnfreibetrag kann auch von Gesellschaftern einer **Personengesellschaft** (Mitunternehmerschaft) in Anspruch genommen werden. Die Höhe des Gewinnfreibetrages richtet sich nach Maßgabe der Gewinnbeteiligung des jeweiligen Gesellschafters und ist für die Gesamtpersonengesellschaft auf EUR 100.000,00 begrenzt. Die für die Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages erforderlichen Investitionen sind den Gesellschaftern nach Maßgabe ihrer Vermögenbeteiligung zuzurechnen.

TAX Information bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „TAX Information“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „TAX Information“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)